

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2024

Teil I:

Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG

[BGBL. I Nr. 8/2024](#)

Mit dem am 29. Februar 2024 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten soll der Einbau von Wärmebereitstellungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe zur Raumheizung und/oder Warmwasseraufbereitung generell im Gebäudeneubau (mit entsprechenden Übergangsbestimmungen für im Bau befindliche Projekte) untersagt werden.

ALSG-Novelle 2024

[BGBL. I Nr. 30/2024](#)

Ziel der Novelle ist uA. die Entkopplung des ALSAG von materienrechtlichen Bestimmungen, wie zB. dem Wasserrecht, Naturschutzrecht oder dem Abfallwirtschaftsrecht sowie die Einführung der Möglichkeit der Finanzierung der Reaktivierung von Brachflächen. Das ist positiv, da damit in Zukunft bei der Durchführung von Altlastenmaßnahmen standort- und nutzungsspezifische Gegebenheiten berücksichtigt und damit das Reparaturprinzip, ergänzend zum Vorsorgeprinzip, in den Vordergrund gerückt wird. Dadurch werden die ursprünglich kalkulierten Gesamtkosten für Maßnahmen zur Sanierung der historischen Kontaminationen fast halbiert.

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

[BGBL. I Nr. 31/2024](#)

Der Zusagerahmen für die Förderschiene Kreislaufwirtschaft wird für das Jahr 2024 ausgehend von einem [Initiativantrag](#) um 50 Millionen Euro angehoben. Dadurch soll die Ausweitung der Förderung für die Verlängerung der Lebensdauer oder Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten (Reparaturbonus) auf weitere Produktkategorien ermöglicht werden.

Änderung des Emissionsgesetz Luft 2018

[BGBL. I Nr. 57/2024](#)

Die Änderung des Emissionsgesetz-Luft 2018 wurde am 05. Juni 2024 veröffentlicht und tritt am 06. Juni 2024 in Kraft.

Wesentliche Änderungen:

- Schaffung einer Bestimmung betreffend die Aufsichtstätigkeit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für in diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 festgesetzte Ge- und Verbote nach dem Muster des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBL. Nr. 215/1959, um die Einhaltung von angeordneten Maßnahmen überprüfen zu können.
- Nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschatdstoffe (NEC-Richtlinie) und der delegierten Richtlinie (EU) 2024/299 hinsichtlich der Methode für die Berichterstattung über die Emissionsprognosen für bestimmte Luftschatdstoffe

Grace-Period - Gesetz

[BGBL. I Nr. 56/2024](#)

Mit dem Grace-Period-Gesetz werden bürokratische Hürden bei Betriebsübergaben abgebaut. Damit wird für mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Übernehmenden gesorgt:

- Flexibilität beim Konkretisierungsgrad der Einreichunterlagen für Anlagengenehmigungen. Durch Rahmenangaben statt Details, die sich nach Genehmigung des Vorhabens - in Verhandlungen mit Anlagenlieferanten, Optimierungen bei der Inbetriebnahme und dergleichen - noch ändern können, wird eine Flexibilität zur Erreichung eines Genehmigungskonsenses geschaffen.
- Verpflichtende Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen durch den Arbeitgeber erst nach zwei Jahren.
- Bei Betriebsübergaben hat eine verpflichtende Einberufung des Arbeitsschutzausschusses einmal innerhalb des 2-Jahres-Zeitraums zu erfolgen. Auch die Formerfordernisse, die in Zusammenhang mit dem Vorsitz, der Einladung und dem Protokoll vorgesehen sind, sollen in der zweijährigen Periode nach Betriebsübergabe nicht gelten.

Das Grace-Period-Gesetz wurde am 5. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die Änderungen in der Gewerbeordnung treten mit 6. Juni 2024 in Kraft, wobei gleichzeitig die §§ 339 Abs. 3 Z 3 und 365g Abs. 2 außer Kraft treten. Die Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz treten (rückwirkend) mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung)

BGBL. I Nr. 84/2024

Die wesentlichen Bestimmungen der AWG-Novelle Digitalisierung betreffen:

- Bestimmungen zum Einwegpfand, wie die Festlegung der betroffenen Gebindegrößen und die Zentrale Stelle (Aufsicht), Verpflichtungen wie Transparenz und Sachlichkeit (Kontrahierungszwang mit allen Verpflichteten, keine Quersubventionierungen, Berichte) und Meldepflichten der Letztvertreiber von Mehrwegverpackungen
- Digitalisierung in der Abfallwirtschaft
 - elektronische Antragseingabe zum Berufsrecht Abfallsammlung und -behandlung
 - effizientere Abwicklung von Genehmigungsverfahren durch Anbindung an zusätzliche Register
 - Ermöglichung von Pilotprojekten zur Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren
 - Verankerung von SMS-Lösung beim vollelektronischen Begleitschein
 - Aufbewahrung von personenbezogenen Daten für längstens sieben Jahre in Verbindung mit Abfallfalltransporten auf Schiene
- Klarstellung bzgl. der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen, damit Einklang mit dem UVP-G besteht
- Parteistellung für Gemeinde im vereinfachten Verfahren für Bodenaushubdeponien
- Erstellung von Gutachten für Pauschalen zur Abgeltung der Transportkosten und der Verwaltungskosten der Übergabestellen bei gewerblichen Verpackungen
- Pönalien bei (falscher/unzureichender) Lizenzierung, nun bei monetärer Unterschreitung statt bei prozentualer Tarifkategorieabweichung
- Anstelle von Amtssachverständigen können zukünftig auch geeignete Prüforgane Überprüfungen/Kontrollen gemäß § 75 Abs. 2 durchführen.

Die AWG-Novelle Digitalisierung ist am 17. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt großteils mit 18. Juli 2024 in Kraft. § 14c Abs. 4 (Verpflichtungen der zentralen Stelle) tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird

BGBL. I Nr. 123/2024

Die Stromversorgung Österreichs soll bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umgestellt und Österreich bis 2040 klimaneutral werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sollen die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen werden.

Inhaltliche Anpassung/Ergänzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes hinsichtlich der §§ 1, 6a und 102.

Für das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 123/2024 gilt Folgendes:

- (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 123/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- § 6a Abs. 1, Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 4 sowie § 102 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 123/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Änderung der Gewerbeordnung 1994

BGBL. I Nr. 130/2024

Hauptbetroffene Wirtschaftskreise sind Unternehmen, die einen anzeigenpflichtigen Gastgarten betreiben wollen.

§ 76a Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dieser Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 353 Z 1 lit. a bis lit. c in vierfacher Ausfertigung anzuschließen; werden die Unterlagen elektronisch eingebracht, genügt der Anschluss in einfacher Ausfertigung.“

Die Änderung wurde am 22. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist am darauffolgenden Tag in Kraft getreten.

Änderung Druckgeräte MOT-G

BGBL. I Nr. 140/2024

Aus dem Geltungsbereich ausgenommen sind „Schiffe sowie Druckgeräte, Baugruppen und einfache Druckbehälter, die speziell für den Einbau in bzw. speziell zur Ausstattung von Schiffen oder zu deren Antrieb bestimmt sind.“ Diese verbleiben weiterhin im Zuständigkeitsbereich des BMK.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) wird als Marktüberwachungsbehörde eingesetzt.

Die Marktüberwachung soll mittels Stichproben erfolgen.

Die Strafbestimmungen wurden angepasst. Es unterliegt auch der Verantwortliche, der druckführende Geräte am Markt bereitstellt, die nicht den Bestimmungen hinsichtlich des Inverkehrbringens entsprechen, den Strafbestimmungen.

Die Auswirkungen der Ausübung von Befugnissen soll drei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes durch die Telekom-Control-Kommission evaluiert werden.

Die Änderung des Druckgerätegesetzes treten mit 19. September 2024 in Kraft.

Teil II:

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen 2023

BGBL. II Nr. 431/2023

Gegenstand der Verordnung ist die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch gemäß der Methodik und den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/132, ABl. Nr. L 20 vom 31.01.2022 S. 208.

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Konkretisierung der Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung - EEff-MV)

BGBL. II Nr. 28/2024

Diese Verordnung legt gemäß § 62 Abs. 3 und 4 EEffG die Bestimmungen für die Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der alternativen strategischen Maßnahmen für die Zwecke des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBL. I Nr. 72/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 59/2023, fest.

Änderung der Trinkwasserverordnung

BGBL. II Nr. 57/2024

Diese Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Trinkwasserverordnung.

Abwasseremissionsverordnung pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel sowie Änderung der AEV-Wasseraufbereitung

BGBL. II Nr. 60/2024

Die Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnungen zu Obst- und Gemüseveredelung, Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Sauergemüse und aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung werden in einer Abwasseremissionsverordnung vereint. Es werden die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM - Food, Drink, Milk), die mit Durchführungsbeschluss 2019/2031 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt.

EAG-Marktpreämienverordnung-Novelle 2024

BGBL. II Nr. 77/2024

Inhaltliche Anpassung der EAG-Marktpreämienverordnung 2022 hinsichtlich der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2024

BGBL. II Nr. 78/2024

Diese Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Neuerrichtung von Stromspeichern, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG).

Abfallende von feuerfesten Abfällen

BGBL. II Nr. 100/2024

Die Verordnung regelt den Wiedereinsatz von feuerfeste Abfälle zB aus Ofenausbruch, nach entsprechender Behandlung, bei der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen.

Bei Einhaltung der spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Behandlung sowie die Qualitätssicherung, welche in Anhang 1 näher spezifiziert sind, kann der Abfallbesitzer das Abfallende für feuerfesten Werkstoffe (Recycling-Refractories -RCR), die aus feuerfesten Abfällen hergestellt worden sind, erklären.

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - 2. Novelle 2024

BGBL. II Nr. 138/2024

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden.

Inhaltliche Anpassung/Änderung der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 hinsichtlich der §§ 3, 4, 7 und 12, sowie Anlage 3a. Die Änderungen der 2. Novelle 2024, BGBL. II Nr. 138/2024, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2025 in Kraft.

Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

BGBL. II Nr. 141/2024

Die Änderung beinhaltet zusammengefasst folgende Neuerungen:

Für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 4 gelten zukünftig folgende Schutzstreifen: bis 40.000l 3m und darüber 5m. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird den notwendigen Anforderungen für neue Anlagen Rechnung getragen. Für bestehende Anlagen, für die in der früheren VbF keine Abstände, bzw. Abstände erst ab 5.000 l (Gefahrenkategorie 1 bis 3) oder erst ab 200.000 l (Gefahrenkategorie 4) vorgesehen waren, sind im § 49 Abs. 1 Z 6 und Z 7 abweichende Bestimmungen vorgesehen. Gemauerte Domschächte können nun

gleichzeitig mit dem Lagerbehälter getauscht werden. Die Fristen für den Lagerbehältertausch für Lagerbehälter, die bis 1985 hergestellt worden sind, können bis 31.12.2029 erstreckt werden, wenn zwei positive Dichtheitsprüfungen vorliegen. Mechanische Überfüllsicherungen müssen nicht im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen geprüft werden. Füllstellen an bestehenden Tankstellen müssen den Bestimmungen betreffend Mindestabstand und Abstellflächen (in § 45 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz) spätestens nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung entsprechen.
Die Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 wurde am 4. Mai 2024 kundgemacht und tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Gas

BGBL. II Nr. 158/2024

Diese Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von erneuerbarem Gas gemäß den §§ 59, 60 und 61 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBL. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 27/2024.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (18.6.2024).

Abwasseremissionsverordnung Getränke sowie Änderung der Emissionsregisterverordnung 2017 und der Methodenverordnung Wasser

BGBL. II Nr. 159/2024

Die Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnungen zu Brauereien, alkoholische Getränke und Erfrischungsgetränke werden in einer Abwasseremissionsverordnung Getränke vereint. Es werden die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM - Food, Drink, Milk), die mit Durchführungsbeschluss 2019/2031 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt.
Die AEV Getränke wurde am 18. Juni 2024 kundgemacht und tritt mit 19. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien, Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken und Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung außer Kraft.

In den Übergangsbestimmungen (§ 5 Abs. 2) sind für bestehende IE-Richtlinien-Anlagen Anpassungspflichten normiert. Bei anderen Anlagen ist eine Anpassungspflicht nur dann gegeben, wenn bislang noch keine Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG ausgelöst wurde.

Anpassung des im Stromkostenzuschussgesetz festgelegten oberen Referenzenergiepreises und zur Verlängerung der Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses

BGBL. II Nr. 167/2024

Der in § 5 Abs. 3 Z 2 des Stromkostenzuschussgesetzes (SKZG), BGBL. I Nr. 156/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 199/2023, festgesetzte obere Referenzenergiepreis wird mit 25 Cent/kWh festgelegt.

Für Begünstigte gemäß § 4 Abs. 1 SKZG wird die Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses um den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 verlängert. Er wird für jede zusätzliche Person gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 SKZG, für die zum Stichtag 1. Juli 2024 die Adresse im ZMR als Hauptwohnsitz ausgewiesen ist, in Höhe von 52,50 Euro einmalig gewährt.

Für Begünstigte gemäß § 4 Abs. 2 SKZG wird die Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses um den Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2025 verlängert. Er wird für jede zusätzliche Person gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 SKZG, für die zum Stichtag 1. Jänner 2025 die Adresse im ZMR als Hauptwohnsitz ausgewiesen ist, in Höhe von 52,50 Euro einmalig gewährt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Ammoniakreduktionsverordnung geändert wird

BGBL. II Nr. 172/2024

Die Neuerungen betreffen vor allem landwirtschaftliche Betriebe und eventuell gewerbliche Betriebe, die flüssigen Wirtschaftsdünger lagern. Diese haben dafür zu sorgen, dass Lagerungen von flüssigem Wirtschaftsdünger abgedeckt werden, damit Ammoniak in der Luft reduziert wird und die Anforderungen des Emissionsgesetzes Luft erfüllt werden.

Neue Anlagen müssen ab 01.01.2025 entsprechen, bestehende Anlagen müssen ab 01.01.2028 entsprechen.
Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (3.7.2024).

Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

BGBL. II Nr. 198/2024

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung legt Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen fest. Ziel des Aktionsprogramms ist die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung durch Maßnahmen zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

Die Novelle regelt, dass zukünftig auch bei mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung, Heil- und Gewürzpflanzennutzung oder bei Erdbeeren nach der Ernte eine Düngung mit leicht löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln bis 31. August möglich sein wird. Weiters erfolgt eine

Klarstellung hinsichtlich der anzurechnenden Stickstoffmengen bei der sachgerechten Düngung im Gemüseanbau.

Die Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung wurde am 10. Juli 2024 kundgemacht und tritt mit 11. Juli 2024 in Kraft.

Änderung der EAG-Befreiungsverordnung

[BGBL. II Nr. 197/2024](#)

Änderung der Verordnung des Vorstands der E-Control über die EAG-Kostenbefreiung und Kostendeckelung für Haushalte.

Inhaltliche Anpassung/Ergänzung der EAG-Befreiungsverordnung hinsichtlich der §§ 1, 2 und 11. § 1 Abs. 2 Z 3, 5 und 6, § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b, § 4 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 1 und 2, die §§ 7 bis 10, § 11 samt Überschrift, § 12 und § 13 in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 197/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft.

2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2023

[BGBL. II Nr. 234/2024](#)

Die Änderungen betreffen die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. Damit erfolgen die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse, die Änderung der Prioritätenklassen als „gesichert“ bzw. „saniert“ bei Altlasten und Änderungen bei den Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde oder des Bezirkes. Die Änderungen in der Altlastenatlasverordnung treten am 15. September 2024 in Kraft.

Änderung der Deponieverordnung 2008

[BGBL. II Nr. 243/2024](#)

Eingefügt wurde eine Definition für Bodenbestandteile. Die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Deponien ist seit dem 1. Jänner 2023 gemäß § 7 Z. 7 lit. a Deponieverordnung untersagt. Da aber für bestimmte Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen im Moment noch keine Möglichkeiten einer Verwertung bzw. nicht in ausreichender Kapazität vorhanden sind, soll eine befristete Ablagerung gestattet werden. Dazu werden neue Übergangsbestimmung zur Ablagerung von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen im § 47c Deponieverordnung eingefügt.

Für die Ablagerung der Abfälle sind die Anforderungen des Abfallannahmeverfahrens gemäß den §§ 11 bis 20 einzuhalten. Im Beurteilungsnachweis ist zusätzlich das Zutreffen der Voraussetzungen zu bestätigen und die jeweilige Ziffer des § 47c Abs. 1, der der Abfall zuzuordnen ist, anzuführen.

Die Verordnung tritt mit 7. September 2024 in Kraft

Änderungen von AEVs im Bereich Chemischer Anlagen

[BGBL. II Nr. 276/2024](#)

Mit der Novellierung der AEV Petrochemie sowie der AEV Kunsthärze, AEV Wasch- und Reinigungsmittel, AEV Anorganische Chemikalien und AEV Anorganische Düngemittel erfolgt eine Anpassung an den Stand der besten verfügbaren Technologien entsprechend veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen (organische Grundchemikalien, Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche) im Bereich Abwasser.

Die Änderungen wurden am 14. Oktober 2024 kundgemacht und treten mit 15. Oktober 2024 in Kraft.

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung Änderung

[BGBL. II Nr. 277/2024 - Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung](#)

Die Novelle verlängert die Ausbringungsmöglichkeit von leichtlöslichem stickstoffhaltigem Düngemittel in den Bezirken St. Pölten, St. Pölten Land und Tulln für Raps, Gerste, Zwischenfrüchten, Winterweizen, Winterroggen sowie Wintertriticale unter vorgegebenen Anbaubedingungen bis 31. Oktober 2024. Ausgenommen sind Wasserschutz- und Schongebieten gemäß § 34 WRG Gebiete gemäß Anlage 5 NAPV.

Die Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung wurde am 15. Oktober 2024 kundgemacht. § 2 Abs. 1a tritt mit 16. Oktober 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Technischer ArbeitnehmerInnenschutz- Änderung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe

[BGBL. II Nr. 294/2024](#)

In § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Zu einer Exposition von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber einem oder mehreren biologischen Arbeitsstoffen im Sinne einer unbeabsichtigten Verwendung kann es insbesondere während folgender Tätigkeiten kommen:

1. Arbeiten in Nahrungsmittelproduktionsanlagen,
2. Arbeiten in der Landwirtschaft,
3. Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs besteht,
4. Arbeiten im Bereich der Gesundheitsfürsorge, einschließlich Isolier- und Post-mortem-Stationen,
5. Arbeiten in klinischen, veterinärmedizinischen und allgemein diagnostischen Labors, außer in diagnostischen mikrobiologischen Labors,
6. Arbeiten in Müllbeseitigungsanlagen,
7. Arbeiten in Abwasserkläranlagen.“

Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

Verzeichnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 12a. (1) Das Verzeichnis gemäß § 47 ASchG ist auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen, die der Einwirkung von bestimmten biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 2 ausgesetzt sind, die in den Organismenlisten (Anhang 2) mit dem Hinweis „D“ versehen sind.

(2) Das Verzeichnis gemäß § 47 ASchG ist auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen, die Arbeiten durchführen, bei denen ein direkter Kontakt mit bestimmten biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 2 gegeben ist, die in den Organismenlisten (Anhang 2) mit dem Hinweis „D*“ versehen sind.

Das BGBl. II Nr. 294/2024 wurde am 28.10.2024 kundgemacht

Teil III:

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

BGBl. III Nr. 82/2024

Das Stockholmer Übereinkommen (StF: BGBl. III Nr. 158/2004) über persistente organische Schadstoffe (POPs) ist ein internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für POPs. Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Japan die gemäß Art. 22 Abs. 3 lit. b des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe am 12. November 2020 notifizierte Nichtannahme der Änderung der Anlage A hinsichtlich der Listung von Dicofol (Beschluss SC-9/11) zurückgenommen.

Die Änderung der Anlage A aufgrund des Beschlusses SC-9/11 (BGBl. III Nr. 226/2020) ist nach Zurücknahme der Notifikation für Japan mit 24. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Die Kundmachung wurde am 31. Mai 2024 ausgegeben und tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Stand: 03.12.2024

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!